

Der Landkreis Greiz als zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ in Verbindung mit den § 8 Abs. (3) Satz 1 und § 8a Abs. (1) Satz 3 PBefG² und § 3 Abs. (1) Nr. 2 ThürÖPNVG³ erlässt auf der Grundlage des Art. 3 Abs. (2) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. (1) Satz 2 PBefG die folgende

Allgemeine Vorschrift

über die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste:

I. Verfügender Teil

– § 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Allgemeinen Vorschrift bezeichnet

- a) **Betreiber** die Unternehmer, welche gemäß § 1 Abs. (1) PBefG geschäftsmäßig und entgeltlich Personen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des lit. b) befördern,
- b) **öffentlicher Personennahverkehr** einen oder mehrere gemäß den §§ 2 Abs. (1) und 9 Abs. (1) PBefG genehmigte Linienverkehre mit Straßenbahnen, O-Bussen oder Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 oder 44 PBefG; ferner auch Linienverkehre nach § 43 PBefG, sofern sie im Sinne des § 2 Abs. (4) PBefG allgemein zugänglich sind,
- c) **Deutschlandticket** den durch die „Einheitlichen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ gemäß Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Vorschrift beschriebenen Tarif,
- d) **Förderrichtlinie** die „Musterrichtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20.03.2023 gemäß Anlage 2 bzw. einer darauf aufbauenden Landesrichtlinie.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Straße und Schiene und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1-13); diese zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22-31)

² Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. 1990 I, S. 1690-1705); dieses zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

³ Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. 2005, S. 276-278); dieses zuletzt geändert durch Art. 46 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018, S. 731-795)

– § 2 –

Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Betreiber haben im räumlichen Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift, vgl. dazu § 3, das Deutschlandticket ab Beginn des 01.05.2023 als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne des Art. 3 Abs. (2) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verbindlich anzuwenden (Tarifanwendung).
 - (2) ¹Die Tarifanwendung im Sinne des Abs. (1) umfasst
 - a) die Kontrolle aller von Fahrgästen zum Zwecke der Beförderung durch den Betreiber genutzten Deutschlandtickets dahingehend, ob der Fahrgast mit dem auf dem Deutschlandticket hinterlegten Nutzer identisch ist und ob das Ticket zeitlich gültig ist, mittels geeigneter technischer Einrichtungen, welche hierfür durch den Betreiber zu beschaffen und vorzuhalten sind, und
 - b) die Beförderung von Fahrgästen mit im Sinne des lit. a) gültigen Deutschlandtickets, ohne dass hierfür ein zusätzliches Beförderungsentgelt erhoben wird, sofern dies nicht aufgrund der „Einheitlichen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ oder einer anderen durch den Betreiber anzuwendenden Tarifbestimmung, welche nicht im Widerspruch zu den „Einheitlichen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ steht, zulässig ist.
- ²Die Tarifanwendung umfasst weiterhin, soweit ein Betreiber die hierfür erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen besitzt oder während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift schafft, auch den Vertrieb des Deutschlandtickets.
- (3) Betreiber sind verpflichtet, beginnend ab 01.05.2023 jeweils bis zum 20. eines Monats alle für den unmittelbar davor liegenden Kalendermonat verkauften Deutschlandtickets, ab 01.10.2023 verpflichtend unter zusätzlicher Angabe der Wohnort-PLZ des Kunden an eine von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete, noch näher zu benennende EAV-Clearingstelle zu melden.
 - (4) Betreiber sind verpflichtet, beginnend ab 01.05.2023 jeweils bis zum 20. eines Monats alle für den unmittelbar davon liegenden Kalendermonat verkauften Deutschlandtickets, ab 01.10.2023 verpflichtend unter zusätzlicher Angabe der Wohnort-PLZ des Kunden, an den Freistaat Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder eine vom benannten Ministerium benannte andere Behörde oder sonstige staatliche Stelle in Thüringen zu melden.
 - (5) Anderweitige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber werden durch die vorliegende allgemeine Vorschrift nicht berührt, sofern sie zu den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift nicht im Widerspruch stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass der Landkreis Greiz als zuständige Behörde den Betreibern auf Grundlage von öffentlichen Dienstleistungsverträgen oder anderen allgemeinen Vorschriften weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgeben kann.

– § 3 –

Anwendungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Der Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich räumlich und sachlich auf das Gebiet, für welches der Landkreis Greiz gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 2 ThürÖPNVG sowie unter Berücksichtigung der hiervon abweichend getroffenen Regelungen über die Zuständigkeiten und Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Greiz und dem Zweckverband ÖPNV Vogtland über die Erbringung und Gestaltung grenzüberschreitender Leistungen im Straßenpersonennahverkehr“ vom 24.08.2018 und der „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 11.07.2019 sowie weiteren im Geltungszeitraum der Allgemeinen Vorschrift abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt nicht für Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs, welche von den jeweiligen Betreibern auf Grundlage von durch andere zuständige Behörden als dem Landkreis Greiz nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erbracht werden.

– § 4 –

Ermittlung des Ausgleichsbetrags

- (1) Den Betreibern stehen für die Erfüllung der sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. Die Ausgleichsleistung wird als Zuschuss in Höhe von 100% des finanziellen Nettoeffekts aller infolge der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden, positiven und negativen Auswirkungen auf die Erlöse und Aufwendungen des Betreibers im Anwendungs- und Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts sind die Bestimmungen gemäß Nr. 5.4.1. bis Nr. 5.4.7. der Förderrichtlinie anzuwenden.
- (3) Ausgleichsleistungen, welche dem jeweiligen Betreiber nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, dürfen nicht zu einer Überkompensation führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird genau dann bewirkt, wenn der Wert der Ausgleichsleistung den Wert des finanziellen Nettoeffekts gemäß Abs. (2) nicht übersteigt. Ergibt die im Rahmen der Überkompensationsprüfung nach § 6 durchgeführte Ermittlung nach Abs. (2) einen negativen Wert des finanziellen Nettoeffekts, das heißt sind die Erlöse und sonstigen positiven Auswirkungen aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betragsmäßig größer als die mit ihrer Erfüllung verbundenen Kosten und negativen Auswirkungen, so ist der den nach Abs. (2) ermittelten Ausgleichsanspruch übersteigende Wert durch den Betreiber an den Landkreis Greiz zurückzuzahlen; ein angemessener Gewinn im Sinne des Art. 4 Abs. (1) lit. b) sowie des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird nicht gewährt. Im Falle einer erforderlichen Rückzahlung bereits gewährter Ausgleichsleistungen gemäß Satz 3 ist der Rückzahlungsbetrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, beginnend ab dem Ende des Ausgleichszeitraums, zu verzinsen, sofern die Erstattung nicht in der gesetzten Frist erfolgt.

- (4) Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils mit Anbruch des 01.01. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 beginnt der Ausgleichszeitraum im Jahr 2023 erst mit Anbruch des 01.05. Für den Fall der Aufhebung der aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift eingeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung endet der Ausgleichszeitraum in dem maßgeblichen Kalenderjahr mit Ablauf des Tages, an dem auch die Umsetzungspflicht dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung endet.
- (5) Aufgrund der Begründung zur BT-Drs. 20/5548, Teil B, in Verbindung mit Abschnitt 10.2, Abs. (7) UStAE kann davon ausgegangen werden, dass die nach dieser Allgemeinen Vorschrift geleisteten Ausgleichszahlungen des Landkreises Greiz an die Betreiber nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Sollten die Ausgleichszahlungen dennoch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so schuldet der Landkreis Greiz diese in der gesetzlichen Höhe. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, die Zahlung der Umsatzsteuer von der gerichtlichen Klärung ihres Anfalls abhängig zu machen. Der Anspruch der Betreiber ist insofern dadurch bedingt, dass die Betreiber erstens den Landkreis Greiz rechtzeitig vor Eintritt der Bestandskraft über insofern etwaig ergangene Bescheide der Finanzämter informiert haben und sodann nach Aufforderung des Landkreises Greiz gegen diese Bescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgegangen sind. Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens trägt der Landkreis Greiz in gesetzlichem Umfang; dazu zählen auch die Kosten anwaltlicher Beauftragung, sofern die Beauftragung vom Landratsamt Greiz zuvor gebilligt wurde.

– § 5 –

Antragsverfahren; Auszahlung

Der Aufgabenträger gewährt den Betreibern Abschlags- und Ausgleichszahlungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorgaben.

– § 6 –

beihilfenrechtliche Abrechnung; Überkompensationskontrolle

- (1) Für die Durchführung der Überkompensationskontrolle erstellt der jeweilige Betreiber bis zum 30.06. des auf den Ausgleichszeitraum unmittelbar folgenden Kalenderjahres eine beihilfenrechtliche Abrechnung, welche den Anforderungen der Art. 4 Abs. (1) und 6 Abs. (1) sowie des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. Die beihilfenrechtliche Abrechnung hat mindestens zu enthalten
- a) jeweils für den Ausgleichszeitraum und den gleichen Zeitraum des Jahres 2019 (Referenzzeitraum) der Umfang der Betriebsleistung in Fahrplankilometern im öffentlichen Personennahverkehr (ohne Leerfahrten),
 - b) jeweils für den Ausgleichszeitraum und den Referenzzeitraum aufgeschlüsselt nach Tarifgebiet, Monat und Ticketart die Anzahl der verkauften Tickets und die daraus erzielten Fahrgelderlöse (netto),
 - c) ausgehend von den im Referenzzeitraum verkauften Tickets aufgeschlüsselt nach Tarifgebiet, Monat und Ticketart die Hochrechnung auf die im

Ausgleichszeitraum zu erwartenden Fahrgelderlöse (netto) gemäß des Verfahrens nach Nr. 5.4.1.1. der Förderrichtlinie,

- d) ausgehend vom Referenzzeitraum die Hochrechnung der im Ausgleichszeitraum zu erwartenden Erlöse aus Ausgleichszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen und/oder anderen als der vorliegenden allgemeinen Vorschrift zu erwarten gewesen wären, und die tatsächlich im Ausgleichszeitraum erzielten Ausgleichszahlungen, die aufgrund der gleichen gesetzlichen und/oder allgemeinen Vorschrift erzielt wurden, wobei für die Hochrechnung der zu erwartenden Erlöse die maßgeblichen Parameter des Jahres 2019 heranzuziehen sind,
- e) bezogen auf die Stichtage 30.04.2023, 31.12.2023 und 31.01.2024 jeweils getrennt nach den Definitionen gemäß Nr. 5.4.4., Sätze 3 und 4 der Förderrichtlinie die Anzahl der Fahrgäste, welche eine von dem Betreiber ausgegebene gültige Fahrkarte im Abonnement nutzen,
- f) die Anzahl der zum Stichtag 30.04.2023 im Eigentum des Betreibers befindlichen technischen Einrichtungen, welche zur digitalen Kontrolle des Deutschlandtickets geeignet sind,
- g) jeweils für den Ausgleichszeitraum und den Referenzzeitraum erzielte Erlöse aus Vertriebsprovisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fahrausweisen des Schienenpersonennahverkehrs und/oder öffentlichen Personennahverkehrs,
- h) die Ermittlung der mit der Einführung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ursächlich in Zusammenhang stehenden, vermiedenen Aufwendungen sowie
- i) die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts aller infolge der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden, positiven und negativen Auswirkungen auf die Erlöse und Aufwendungen des Betreibers entsprechend des in § 4 Abs. (2) definierten Verfahrens.

Der beihilfenrechtlichen Abrechnung sind im Falle der Zuscheidung von Einnahmen aufgrund von Einnahmeaufteilungsverträgen bei Verbundtarifen die Bestätigungen der jeweiligen Verbundmanagementorganisationen beizufügen, aus welchen die nach lit. b) und c) erforderlichen Angaben hervorzugehen haben. Der Landkreis Greiz kann die Vorlage weiterer Unterlagen, welche für die Prüfung der beihilfenrechtlichen Abrechnung notwendig und/oder zweckdienlich sind, verlangen. Die beihilfenrechtliche Abrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen zu lassen.

- (2) Auf Grundlage der durch den Betreiber gemäß Abs. (1) vorgelegten beihilfenrechtlichen Abrechnung erfolgt durch den Landkreis Greiz die Überkompensationskontrolle; diese soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der beihilfenrechtlichen Abrechnung abgeschlossen sein. Das Ergebnis ist dem Betreiber schriftlich im Rahmen eines Bescheids mitzuteilen.

- (3) Ergibt die Prüfung der beihilfenrechtlichen Abrechnung nach Abs. (2), dass die für den Ausgleichszeitraum ausgezahlten Abschläge die zulässige Ausgleichshöhe übersteigen, ist nach § 4 Abs. (3) dieser allgemeinen Vorschrift zu verfahren. Ergibt die Prüfung der beihilfenrechtlichen Abrechnung, dass die für den Ausgleichszeitraum ausgezahlten Abschläge die zulässige Ausgleichshöhe unterschreiten, ist der Differenzbetrag an den Betreiber auszukehren; die Modalitäten der Auszahlung regelt der Landkreis Greiz im Rahmen des Bescheids gemäß Abs. (2) Satz 2.
- (4) Sofern neben der nach dieser allgemeinen Vorschrift definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung noch weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bestehen, so hat der Betreiber die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Deutschlandtickets stehenden, positiven und negativen Auswirkungen von jenen der anderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzugrenzen. Ausgleichszahlungen nach dieser Vorschrift sind als Erlöse im Sinne des § 8 Abs. (4) Satz 2 PBefG bei der Überkompensationsprüfung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu berücksichtigen.
- (5) Für die Erstellung des Verwendungsnachweises gemäß 6.5 der „Musterrichtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20.03.2023 bzw. einer darauf aufbauenden Landesrichtlinie hat der Betreiber dem Aufgabenträger Landkreis die erforderlichen Daten und Angaben auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Betreiber hat sämtliche Unterlagen und Belege, welche für die Bemessung der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistung relevant sind, zehn Jahre vorzuhalten. Der Landkreis Greiz ist befugt, die Bücher, Unterlagen und Belege zur Überprüfung der beihilfenrechtlichen Abrechnung einzusehen oder durch von ihm beauftragte Stellen einsehen zu lassen. Weitergehende Rechte zur Prüfung, welche sich aufgrund einer gesetzlichen und/oder förderrechtlichen Bestimmung ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

– § 7 –

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Pflichten des jeweiligen Betreibers zur Beantragung der Änderung von Beförderungsentgelten und -bestimmungen gemäß § 39 PBefG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der nach dieser Allgemeinen Vorschrift zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bleiben unberührt.
- (2) Der Betreiber hat die technischen Einrichtungen, welche für die digitale Kontrolle des Deutschlandtickets geeignet sind und für die entsprechend Nr. 5.4.4. Satz 8 der Förderrichtlinie eine Umstellungspauschale im Rahmen der Ausgleichsleistung gewährt wird, mindestens drei Jahre, beginnend ab dem Anbruch des 01.05.2023, im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, an der bundesweit mit den Branchenverbänden abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- (4) Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung im Freistaat Thüringen ab 2024 teilzunehmen.
- (5) Für die Abwicklung des Antragsverfahrens gemäß § 5 und/oder der beihilfenrechtlichen Abrechnung kann der Landkreis Greiz die Verwendung von durch ihn vorgegebenen Formblättern beziehungsweise Musterformularen verlangen.

– § 8 –

Bekanntmachung; Geltungsdauer; Widerrufsvorbehalt

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift wird wirksam mit Beginn des 01.05.2023.
- (2) Die sofortige Vollziehung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird angeordnet.
- (3) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß den §§ 2 und 3 dieser allgemeinen Vorschrift ist begrenzt bis zum Ablauf des 31.12.2023. Im Übrigen tritt diese allgemeine Vorschrift zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu welchem die nach dieser allgemeinen Vorschrift begründeten Ansprüche vollumfänglich bewirkt sind.
- (4) Der Landkreis Greiz behält sich gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 ThürVwVfG den Widerruf dieser Allgemeinen Vorschrift ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft vor.

II.

Begründung

- (1) Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Neunte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes⁴ beschlossen. § 9 Abs. (1) RegG in der geänderten Fassung sieht die Einführung eines „ein[es] Tickets[s], das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt [vor] (Deutschlandticket). Es soll in digitaler Form erhältlich sein und für ein Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung von 49 Euro je Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement angeboten werden.“
- (2) Die Umsetzung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung von Betreibern des öffentlichen Personennahverkehrs obliegt gemäß Art. 3 Abs. (1) und (2) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 den zuständigen Behörden. Diese können zu diesem Zwecke entweder öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben oder – sofern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ausschließlich in der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Fahrgastgruppen besteht – allgemeine Vorschriften erlassen; dies folgt aus Art. 3 Abs. (1) und (2) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. (1) Satz 2 PBefG.

⁴ Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. 2023 I Nr. ...)

Wer zuständige Behörde ist, richtet sich nach Landesrecht (vgl. § 8a Abs. (1) Satz 3 PBefG); gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 2 ThürÖPNVG sind die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte Aufgabenträger und damit zuständige Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den straßengebundenen Personennahverkehr innerhalb ihres jeweiligen geographischen Zuständigkeitsgebiets.

- (3) Durch die vorliegende allgemeine Vorschrift wird die Umsetzung des Deutschlandtickets und das Verfahren zum Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung diskriminierungsfrei für alle Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Greiz als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgegeben.
- (4) Die Umsetzungspflicht des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 30.09.2023 (jeweils einschließlich) folgt aus § 9 Abs. (1) Satz 4 RegG in der geänderten Fassung.
- (5) Für die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben sich aus der Erfüllung der aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung positive und negative Auswirkungen auf deren Erlöse und Aufwendungen. Negative Auswirkungen resultieren beispielsweise aus Umsatzverlusten infolge der Unterschreitung des bisherigen Niveaus der Beförderungsentgelte durch das Deutschlandticket, einer durch das Deutschlandticket bedingten Reduzierung von Ausgleichszahlungen, welche bisher auf Grundlage einer anderen gesetzlichen beziehungsweise allgemeinen Vorschrift gewährt werden, der Reduzierung umsatzabhängiger Vertriebsprovisionen sowie durch zusätzliche Aufwendungen infolge der notwendigen Beschaffung beziehungsweise Umrüstung von technischen Einrichtungen als Voraussetzung für die Kontrolle digitaler Deutschlandtickets. Positive Auswirkungen können aus einer möglichen Erhöhung der Verkehrsnachfrage infolge eines gegenüber dem bisherigen Stand reduzierten Niveaus der Beförderungsentgelte, der Vereinfachung der tarifgebietsübergreifenden Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder der Reduzierung von Vertriebsaufwendungen (beispielsweise Provisionszahlungen) resultieren. Nach Prognose des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) sind die finanziellen Nettoeffekte dieser negativen und positiven Effekte auf die Erlöse und Aufwendungen des Betreibers geeignet, die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß den politisch definierten Anforderungen erheblich negativ zu beeinträchtigen und damit mittel- und langfristig die Aufrechterhaltung der öffentlichen Personenverkehrsdienste zu gefährden.
- (6) Aufgrund dessen gewährt der Landkreis Greiz als zuständige Behörde den Betreibern für die Erfüllung der durch diese allgemeine Vorschrift definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Ausgleichsleistungen. Die Ausgleichsleistungen haben dabei den Anforderungen der Art. 4 und 6 sowie des Anhangs zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen. Die Höhe der Ausgleichsleistung ist dabei begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt aller sich auf die Erlöse und Aufwendungen der Betreiber ergebenden positiven und negativen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung des Deutschlandtickets ergeben.

Aufgrund des vollständigen Ausgleichs des finanziellen Nettoeffekts besteht bezüglich des fortgeschriebenen Umfangs der Erlöse des Referenzjahres (2019) kein Erlösausfallrisiko der Betreiber; insofern wird kein angemessener Gewinn im Sinne des Art. 4 Abs. (1) lit. b) sowie des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt.

- (7) Ist der finanzielle Nettoeffekt negativ, das heißt übersteigen die Einnahmen und positiven Auswirkungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung deren Kosten und negative Auswirkungen, so ist der betragsmäßig positive Wert des finanziellen Nettoeffekts abzuschöpfen; dies folgt zwingend aus der Bestimmung Nr. 6.6. der „Musterrichtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20.03.2023 bzw. einer darauf aufbauenden Landesrichtlinie. Gleiches gilt im Falle einer festgestellten Überkompensation, das heißt im Falle, dass für den Ausgleichszeitraum vorab als Abschlag gewährte Ausgleichszahlungen in dem Umfang zurückzufordern sind, wie sie den finanziellen Nettoeffekt übersteigen. Die Rückforderung zuviel gezahlter Ausgleichsleistungen ist beginnend ab dem Ende des Ausgleichszeitraums bis zum Zeitpunkt der bewirkten Rückzahlung ist zur Abgeltung des beihilfenrechtlichen Vorteils einer zwischenzeitlichen Überzahlung zu verzinsen.
- (8) Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen sowie die dafür herangezogenen Parameter entsprechen dem einheitlichen Berechnungsverfahren gemäß der „Musterrichtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20.03.2023 bzw. einer darauf aufbauenden Landesrichtlinie.
- (9) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse entsprechend § 80 Abs. (2) Nr. 4 VwGO. Die Anordnung ist geboten, um der kurzfristig festgelegten Umsetzungspflicht – zum 01.05.2023 – zu genügen. Die Bestimmung des § 9 Abs. (1) Satz 4 des Regionalisierungsgesetzes (neue Fassung) hat ausdrücklich den einheitlichen Start des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 zum Ziel. Die flächendeckende Einführung des Deutschlandtickets ist maßgeblich dazu bestimmt, im Interesse der Erreichung der Klimaziele die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs nachhaltig zu stärken. Durch einen kostengünstigen und einheitlichen Tarif für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sollen relevante Teile der Bevölkerung zur dauerhaften ressourcenschonenden Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angehalten werden. Mit diesem Ziel unvereinbar wäre es offensichtlich, wenn durch die Einlegung von Widersprüchen einzelne Betreiber einen beförderungstechnischen Flickenteppich schaffen könnten.
- Auch ist zu berücksichtigen, dass bei Suspendierung der Regelungen dieses Bescheides als Folge von Widerspruchseinlegung die beförderungswilligen Personen darauf angewiesen wären, die Beförderungsleistungen zu den unveränderten bislang geltenden höheren Tarifen in Anspruch zu nehmen, was im Falle ungerechtfertigter Widerspruchseinlegung zu einer erhöhten dauerhaften und so vom Gesetzgeber nicht gewollten Belastung der Nutzer führen würde. Ein Anspruch des Nutzers auf nachträgliche Korrektur des Fahrpreises zu seinen Gunsten ist nicht erkennbar, und wäre abgesehen davon für die Betroffenen auch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Dem gegenüber steht die fehlende finanzielle Belastung des Betreibers durch Zahlung von Ausgleichsleistungen, die daran geknüpft sind, dass der Betreiber an dem eingerichteten System teilnimmt.

In der Abwägung überwiegen hier das öffentliche Interesse sowie das objektiv verstandene Interesse des Betreibers an einem beihilfenrechtskonformen sicheren Ausgleich für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket stehenden Nachteile, die das subjektive Interesse an einer Suspendierung des Bescheides durch Widerspruchseinlegung überwiegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeine Vorschrift kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe, schriftlich, in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. (2) ThürVwVfG⁵ oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz eingelegt werden.

- Anlage 1 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023

⁵ Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. 2014, S. 685-711); dieses zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 10.05.2018 (GVBl. 2018, S. 212-223)